

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartenzlingen am 24.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Gemeinde Neckartenzlingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet Neckartenzlingen an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
 - a) mit Gewinnmöglichkeit
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit
2. das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet.-Pc's), wenn diese Geräte zur Informationsbeschaffung oder der Aus- und Weiterbildung eingesetzt sind
6. Vergnügungen bei Veranstaltungen der Schulen und Erwachsenenbildung.

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 a), b) genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller/Unternehmer). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Steuerschuldner nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der Betreiber des Wettbüros. Als Betreiber gilt derjenige, dem auf Grund gewerberechtlicher Vorschriften die Anzeigepflicht zur Ausübung des § 2 Abs 1 Nr. 2 geregelten Steuergegenstandes obliegt.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Steuerschuldner haftet, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht für Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a), b) entsteht mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuer mit dem Beginn der Aufstellung der Geräte. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Die Steuerpflicht für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beginnt mit Aufnahme des Betriebes bzw. der Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig aufgegeben wird bzw. die Veranstaltung beendet ist.

(3) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens einen vollen Kalendermonat dauern und dies der Steuerabteilung der Gemeinde Neckartenzlingen innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.

(4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a) als Einspielergebnis die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab). Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- c) bei Wettbüros im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Fläche (qm) des benutzten Raums (§ 8 Flächenmaßstab). Als Fläche des benutzten Raums gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und ähnlicher Nebenräume, Kleiderablagen sowie Theken.

§ 7 Steuersatz

(1) Für das Halten von Geräten mit Gewinnmöglichkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat 20 von Hundert der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 77,- Euro. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat 51,- Euro.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 und 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Flächenmaßstab

(1) Die Steuer für Wettbüros nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt je angefangenen Monat

- | | |
|---|------------------------------|
| a) bei der Vermittlung von Pferdewetten | 100,- € je angefangene 10 qm |
| b) bei der Vermittlung von Sportwetten | 200,- € je angefangene 10 qm |
| c) bei der Vermittlung von Pferde- u. Sportwetten | 200,- € je angefangene 10 qm |

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 a), b) ist der Gemeinde Neckartenzlingen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

- Die Anmeldung/Abmeldung müssen folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Aufstellers, Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), Gerätename, Anzahl der technisch selbstständigen Einrichtungen, Aufstellort und Datum der Inbetriebnahme/Entfernung. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer. Bei TV-Geräten außerdem die genaue Bezeichnung aller seit Aufstellung des Geräts eingesetzten Spiele.
- Die Anzeigepflichten gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei Änderung der eingesetzten Spiele.
- Wird die Entfernung verspätet bei der Steuerabteilung Neckartenzlingen angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt, festgesetzt werden.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung von Geräten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke bzw. der für die Veranstaltungen benutzten Räume (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebes bzw. der Veranstaltung der Gemeinde Neckartenzlingen schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Ort und Zeitpunkt sowie die für die Berechnung der Steuer notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat (§ 5 Abs. 3) ist von dem Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Neckartenzlingen schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Neckartenzlingen bis zum 15 Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1 a) für den Meldezeitraum anzuschließen.

(2) In der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellort für alle aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Gerätename, Zulassungsnummer, laufende Nummer, Datum des Zählwerkausdrucks und die monatlich festgestellte Bruttokasse aufzuführen. Alle Zählwerkausdrucke, Auslestreifen der Geräte, die den Angaben der Steuererklärung zugrunde liegen, sind lückenlos beizufügen.

(3) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 und 2 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

(4) Der Steuererklärung sind auf Anforderung zusätzlich Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und Unterlagen vorzulegen.

(5) Werden Steuererklärungen fehlerhaft, unvollständig oder gar nicht abgegeben, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 12 Steueraufsicht

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Gemeinde beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Aufstellorten und zu seinen Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen den beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg handelt, wer

1. entgegen § 10 Abs. 1 die Aufstellung oder Veränderung von Geräten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 a), b) nicht innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde schriftlich anzeigt;
2. entgegen § 10 Abs. 2 als Nutzungsberechtigter neben dem Steuerschuldner (§4) seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt;

3. entgegen § 10 Abs. 4 die Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Gemeinde die Steuererklärung abzugeben;
5. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 keine Aufzeichnungen oder Nachweise führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen;
6. entgegen § 11 Abs. 3 es unterlässt, in der Steuererklärung für den Folgekalendermonat lückenlos an den Auslesetag des Auslesetags des Vorkalendermonats anzuschließen;
7. entgegen § 11 Abs. 4 trotz Aufforderung die angeforderten Unterlagen nicht vorlegt;
8. entgegen § 12 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2015 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 13.09.2012.

(2) Die Satzung ist für alle Veranstaltungen anzuwenden, die ab diesem Tag durchgeführt werden, sofern diese noch nicht durch einen unanfechtbaren Steuerbescheid bereits zur Vergnügungssteuer herangezogen worden sind.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Neckartenzlingen, den 25.02.2015

Herbert Krüger
Bürgermeister